1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Boock

Begründung

Stand: Entwurf **Juni 2023**

Auftraggeber:

Gemeinde Boock
Der Bürgermeister
über Amt Löcknitz-Penkun
Bauamt
Chausseestraße 30
17321 Löcknitz

Planverfasser:

Planungsbüro Trautmann
Walwanusstraße 26
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395-5824051
Fax: 0395-36945948
info@planungsbuero-trautmann.de

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen 3
2. Lage und Umfang des Satzungsgebietes 4
3. Beschreibung des Plangebietes 4
4. Planungsanlass und Planungsziel 4
5. Gegenwärtiges Planungsrecht und Bindungen für die Planung 4
6. Planinhalt und Festsetzungen 4
6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung 4
6.2 Örtliche Bauvorschriften 4
7. Nachrichtliche Übernahme 5
7.1 Baudenkmale 5
8. Hinweise 5
8.1 Wirksamer Bebauungsplan 5
8.2 Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern 5
8.3 Grenznaher Raum 6
8.4 Munitionsfunde 6
8.5 Untere Verkehrsbehörde 6
8.6 Kreisstraßenmeisterei 7
8.7 Untere Abfallbehörde 7
8.8 Untere Bodenschutzbehörde 7
8.9 Deutsche Telekom 8

Anlage 1 Satzung Boock

1. Rechtsgrundlagen

Die Ergänzungssatzung basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist,

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

2. Lage und Umfang des Satzungsgebietes

Der Geltungsbereich der Satzung Boock über die im Zusammenhang bebaute Ortslage und ihre Abrundung umfasst den gesamten Innenbereich des Dorfes Boock.
Die Gemeinde hat die Planungsabsichten bezüglich neuer Einbeziehungsbereich geändert und verzichtet darauf im weiteren Verfahren.

3. Beschreibung des Plangebietes

Die gesamte Ortslage liegt im Naturpark NP6 „Naturpark am Stettiner Haff“.

4. Planungsanlass und Planungsziel

Planungsziel der vorliegenden 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung ist die Änderung der textlichen Festsetzungen und Aktualisierung des klargestellten Bereichs.

Die Gemeinde beabsichtigt die textlichen Festsetzungen der wirksamen Satzung teilweise zu streichen.

5. Gegenwärtiges Planungsrecht und Bindungen für die Planung

Die Gemeinde Boock hat keinen Flächennutzungsplan, aber bereits eine Klarstellungs- und Abrundungssatzung vom Januar 1995.

6. Planinhalt und Festsetzungen

6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Zulässigkeiten von Vorhaben im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung regeln sich nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB. Die Zulässigkeiten werden so geregelt, dass sich die Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Die Festsetzungen 2.2 und 3.4 der wirksamen Satzung werden gestrichen.

6.2 Örtliche Bauvorschriften

Die gestalterischen Festsetzungen 1.2 zu Dächern und 1.3 zu Außenwänden der wirksamen Satzung werden gestrichen.

7. Nachrichtliche Übernahme

7.1 Baudenkmale

In Boock gibt es eine Reihe von Baudenkmalen.
Auszug aus der Liste der Baudenkmale, die sich im Plangeltungsbereich der Klarstellungssatzung befinden:

Anschrift	Denkmalbezeichnung	Flur	Flurstücke
	Kirche	2	423
Lindenstraße 12	Wohnhaus und Scheune	2	491
Lindenstraße 16	Haustür	2	495
Lindenstraße 38	Hofanlage	1	83/3, 83/8, 83/16
Lindenstraße 40	Haustür	1	83/5
Lindenstraße 43	Wohnhaus und Stall	5	34/1
Lindenstraße 47	Mühlengehöft mit Wohnhaus, Mühle, Stall und Zaun	5	10, 11, 14, 19, 20, 21
Lindenstraße 55	Bauernhaus	2	414/1
Lindenstraße 59	Wohnhaus und Stall	2	436
Lindenstraße 65	Bauernhaus	2	460
Löcknitzer Straße 5	Bauernhaus	2	99/6

8. Hinweise

8.1 Wirksamer Bebauungsplan

Mit dem wirksamen Bebauungsplan Nr. 03 wurde die Klarstellungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgehoben.

8.2 Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Das Landesamt für innere Verwaltung weist in seiner Stellungnahme vom 18.05.2022 auf gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern hin. Nach Abfrage im Geoportal handelt es sich um die Lagefestpunkte 255104020, 255104030, 255104040, 255104050. 255104060, 255104070 und 255104130 sowie den Höhenfestpunkt 89320601.
„In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet („vermarkt“).
Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16.Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- *Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.*
- *Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satelitengestützte Messverfahren (z. B. GPS) nutzen zu können, sollte im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen*

von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- *Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.*
- *Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.“*

8.3 Grenznaher Raum

Das Hauptzollamt Stralsund weist in seiner Stellungnahme vom 30.05.2022 hin:
Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 abs. 1 ZollVG i. B. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.
Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, dass Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).“

8.4 Munitionsfunde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 14.07.2022 hin:
„Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei den Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen, so ist der Fundort zu räumen und abzusperren.
Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeidienststelle erfolgen. Von hieraus erfolgt die Information des Munitionsbergungsdienstes.“

8.5 Untere Verkehrsbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 14.07.2022 hin:
„Die während des Ausbaus notwendigen Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraumes bzw. die notwendige Aufstellung von amtlichen Verkehrszeichen sind rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor Baubeginn, über die bauausführende Firma beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, zu beantragen.“

8.6 Kreisstraßenmeisterei

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 14.07.2022 hin:
„Vorhaben mit Auswirkungen auf die Kreisstraßen K 80 VG und K 81 VG wie Anlage oder Änderung von Grundstückszufahrten sowie Erschließungsarbeiten von Ver - und Entsorgungsunternehmen sind der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Einzelvorhaben anzuzeigen.“

8.7 Untere Abfallbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 14.07.2022 hin:
„1. Die Deponierung nicht verunreinigter mineralischer Bauabfälle ist unzulässig. Verwertbare Baustoffe dürfen nicht mit verwertbaren Bauabfällen vermischt werden. Die verwertbaren Bauabfälle sind bei einer zugelassenen Bauabfallverwertungsanlage anzuliefern.
2. Gemäß § 4 (1) der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS) vom 24.10.2016 besteht Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung. Die Anzahl und die Größe der benötigten Abfallbehälter sind gemäß § 14 der Satzung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald anzumelden.
3. Die Müll- bzw. Wertstoffcontainerstandorte sind zweckmäßig und bürgerfreundlich zu planen und herzurichten. Dabei ist folgendes zu beachten:
- Die Straßen sind so zu gestalten, dass ein sicheres Befahren mit Entsorgungsfahrzeugen möglich ist (§ 45, Absatz 1 Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ – BGV D 29).
- Die Zufahrten zu den Müllbehälterstandorten sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ BGV C 27). Für die Errichtung von Stichstraßen und -wege gilt demnach, dass am Ende der Stichstraße und des –weges eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss.
- Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Dabei sind die Vorschriften der UVV – VBG 126 zu beachten.
- Wendekreise sind geeignet, wenn sie einen Mindestdurchmesser von 22 m einschließlich der Fahrzeugüberhänge haben.“

8.8 Untere Bodenschutzbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 14.07.2022 hin:
„1. Die Deponierung nicht verunreinigter mineralischer Bauabfälle ist unzulässig. Verwertbare Baustoffe dürfen nicht mit verwertbaren Bauabfällen vermischt werden. Die verwertbaren Bauabfälle sind bei einer zugelassenen Bauabfallverwertungsanlage anzuliefern.
2. Gemäß § 4 (1) der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS) vom 24.10.2016 besteht Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung. Die Anzahl und die Größe der benötigten Abfallbehälter sind gemäß § 14 der Satzung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald anzumelden.
3. Die Müll- bzw. Wertstoffcontainerstandorte sind zweckmäßig und bürgerfreundlich zu planen und herzurichten. Dabei ist folgendes zu beachten:

- *Die Straßen sind so zu gestalten, dass ein sicheres Befahren mit Entsorgungsfahrzeugen möglich ist (§ 45, Absatz 1 Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ – BGV D 29).*
- *Die Zufahrten zu den Müllbehälterstandorten sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ BGV C 27). Für die Errichtung von Stichstraßen und -wege gilt demnach, dass am Ende der Stichstraße und des –weges eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss.*
- *Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Dabei sind die Vorschriften der UVV – VBG 126 zu beachten.*
- *Wendekreise sind geeignet, wenn sie einen Mindestdurchmesser von 22 m einschließlich der Fahrzeugüberhänge haben.“*

8.9 Deutsche Telekom

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 23.05.2022 auf Telekommunikationslinien im Geltungsbereich des Satzung hin.
„Wir bitten bei weiteren Planungen sicherzustellen, dass die vorhandenen TK-Linien möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage ohne Überbauung verbleiben können. Geländeveränderungen im Bereich der Trassen (z. B. Höhenprofilveränderungen) müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern (z. B. durch Halbrohre).“

Boock, ……

Der Bürgermeister Siegel

BOOCK KREIS UECKER - RANDOW

PLANZEICHNUNG - TEIL A

Hinweise:

1. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin mitzuteilen.
2. Das Forstamt Pasewalk lehnt eine Rodung von Wald zum Zwecke der Bebauung grundsätzlich ab. Der Mindestabstand zur natürlichen Waldgrenze, dem Bestandestraut, soll 10m betragen.

Bestand und nachrichtliche Übernahmen bzw. Kennzeichnungen

- Wohngebäude
- Nebengebäude
- Hofstelle
- Nr. der Abrundungsfläche
- Feuerwehr
- Sportanlage

Kartengrundlage

Lichtpause der Gemarkung Boock Flur 1 Maßstab 1:4000
Flur 2 Maßstab 1:4000
Flur 5 Maßstab 1:1000

Planfestsetzungen

- Geltungsbereich der Satzung — Par. 34 BauGB i.V.m. Par. 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmen G
- Baulinie — Par. 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB
- Baugrenze — Par. 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB
- Firstrichtung der Hauptdächer — Par. 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB

Satzung nach Par. 34 Abs. 4 Satz 1, Nr. 1 und Nr. 3 BauGB i.V.m. Par. 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG und i.V.m. Par. 86 Abs. 1 und 4 LBauQ M-V

der Gemeinde Boock über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Dorf Boock und über örtliche Bauvorschriften

Aufgrund des Par. 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 BauGBÄndg. vom 30.07.1996, (BGBl. I S.1189) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Boock vom 03.09.1997 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Uecker-Randow folgende Satzung; bestehend aus der Planzeichnung A und den textlichen Festsetzungen Teil B für das Gebiet des Dorfes Boock der Gemeinde Boock erlassen:

Par.1
Räumlicher Geltungsbereich

1. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (Par. 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinien liegt.
2. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

Par.2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der bewirkten Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat in Kraft.

Teil B – Textliche Festsetzungen

1. Örtliche Bauvorschriften nach Par. 86 Abs. 1 und 4 der LBauO M–V

1.1. Erdgeschoßfußbodenhöhe

Es ist eine Erdgeschoßfußbodenhöhe bis 0.50m über dem vorhandenen Gelände zulässig.

1.2. Dächer

1.2.1 Die Hauptdächer sind nur als geneigte Satteldächer mit einer Dachneigung von 45–48° zulässig.

1.2.2 Walmdächer sind nicht zulässig.

1.2.3 Krüppelwalmdächer sind zulässig.

1.2.4 Für die Hauptdächer ist nur eine harte Dacheindeckung aus roten bis rotbraunen und anthrazitfarbenen Dachsteinen oder Ziegel zulässig.

1.3. Außenwände

Für die Außenwände der Hauptgebäude sind Mauerwerk, Holz, Glas, Putz, ein Sichtmauerwerk aus roten Klinkern und ein Fachwerk zulässig.

1.4. Einfriedungen

Einfriedungen an öffentlichen Wegen und Straßen sind nur bis max. einer Höhe von 1.20m aus Holz, Maschendraht oder standortgerechter lebender Hecke zulässig.

2. Planungsrechtliche Festsetzungen und ihre Rechtsgrundlagen

Par. 9 Abs.1 BauGB

2.1. Nebenanlagen

Nebenanlagen, wie Öltanks und Garagen dürfen erst hinter der zum öffentlichen Verkehrsraum gelegenen Baufluchr des Hauptgebäudes errichtet werden.

2.2. Auf den Abrundungsflächen 1,2,3,4,5,6 und 7 sind nur Wohngebäude zulässig.

Par. 4 Abs.2a BauGB–Maßnahme G

3. Grünordnerische Festsetzungen nach Par. 9 BauGB

3.1. Der erhaltenswerte Baumbestand mit einem Stammumfang ab 0.50m, in 1.30m Höhe gemessen, ist zu erhalten.

3.2. Auf den Abrundungsgrundstücken und bei Lückenbebauungen sind pro 100qm versiegelter Fläche die Pflanzung von jeweils 30qm Strauchpflanzung, 1 Baum oder 2 Obstbäume vorzunehmen.

3.3. Zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft sollen zur Befestigung von Zufahrten, Stellflächen und Terrassen wasserdurchlässige Beläge verwendet werden.

3.4. Nutzung

3.4.1 Wohngebäude sind ausschließlich an den Erschließungsstraßen zulässig.

Par.9 Abs.1 BauGB

3.4.2 Es sind Reihenhäuser nur bis zu 4 WE und nicht über 2 Geschosse zulässig.

Verfahrensvermerke

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 26.01.1995 beschlossen, den Entwurf der Satzung öffentlich auszulegen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses erfolgte durch Aushang in der Zeit vom 27.01.1995 bis 24.04.1995 an den Bekanntmachungstafeln in der Gemeinde Boock.

Boock, den 27.01.1995 Bürgermeister

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 15.03.1995 bis 24.04.1995 während folgender Zeiten
Montag/Donnerstag 9.00–12.00 Uhr u. 13.00–15.00 Uhr
Dienstag 9.00–12.00 Uhr u. 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch 10.00–12.00 Uhr u. 13.00–14.00 Uhr
Freitag 10.00–12.00 Uhr

nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 27.01. bis zum 24.04.1995 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Boock, den 27.01.1995 Bürgermeister

Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.05.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Boock, den 22.05.1995 Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am 24.08.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Boock, den 24.08.1995 Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 06.06.1996 beschlossen, den Geltungsbereich der Satzung zu ändern.

Boock, den 06.06.1996 Bürgermeister

Die betroffenen Eigentümer sind mit Schreiben vom 26.06.1996 beteiligt worden.

Boock, den 26.06.1996 Bürgermeister

Die Satzung über die im Zusammenhang bebaute Ortslage Boock, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wurde von den Gemeindevertretern am 12.12.1996 beschlossen.

Boock, den 12.12.1996 Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach Par. 34, Abs.4 BauGB vom Landrat am 20.02.1997, AZ: 405–97–16 mit/ohne Auflagen erteilt.

Boock, den 25.02.1997 Bürgermeister

Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... 1997 nochmals zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Boock, den 04.05. .1997 Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am 03.07. 1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Boock, den 03.07. 1997 Bürgermeister

Die Maßgaben und Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 03.07.97 erfüllt, die Hinweise sind beachtet.

Boock, den 03.07. 1997 Bürgermeister

Die Satzung über die im Zusammenhang bebaute Ortslage wird hiermit ausgefertigt.

Boock, den 04.07. 1997 Bürgermeister

Die Satzung ist am 11.12. ortsüblich bekanntgemacht worden, gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 11.12.1997 rechtsverbindlich geworden.

Boock, den 11.12. 1997 Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand vom 25.9.97 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Bebauung werden als richtig bescheinigt.

Pasewalk, den 25.9. 1997

Leiter des Kataseramtes

BOOCK

Gemeinde BOOCK Landkreis Uecker –Randow
Ortsteil: BOOCK

SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS NACH PAR.34 ABS.4 Satz 1 Nr.1 und Nr.3 BauGB i.V.m. PAR.4 ABS.2a BauGB-MaßnahmenG i.V.m. PAR.86 ABS.1 UND 4 LBauO M-V

Datum: Januar 1995 Änderungen: Januar 1996 Maßstab: 1:2000

Bearbeiter: Amt Löcknitz
Bauamt
17321 Löcknitz
Telefon:039754/50122
Telefax:039754/50200